



Europaparlament in Straßburg

## INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Aus unserem Team	2
Digitalisierung	3
Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne	3
Vorträge und Veröffentlichungen 2018	4
Ausblick 2019	5
Kontakte	6

## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,  
sehr geehrte Leser,

infolge der schwierigen Regierungsbildung nach der letzten Bundestagswahl hat der deutsche Gesetzgeber das Insolvenzrecht im letzten Jahr weitestgehend unangetastet gelassen. Das bedeutet aber nicht, dass wir von grundlegenden Änderungen verschont würden. Auf europäischer Ebene gibt es eine Reihe von Aktivitäten und Veränderungen, die für unseren Beruf von Bedeutung sind. Beispielhaft genannt seien die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Comfort Letter der EU-Kommission zu § 3a EStG und die Verabschiedung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens. Der Innenteil widmet sich schwerpunktmäßig diesen europäisch geprägten Entwicklungen.

Wir hoffen, Ihnen einige interessante Informationen zu erteilen und stehen für weitergehende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Dr. Rüdiger Werres  
Martin Diederichs  
Henning von Berg  
Dr. Jörg Gollnick  
Jörg Mayr

## Aus unserer täglichen Arbeit

Seit ca. 4 Jahren beobachten wir, dass die Zahl der Insolvenzverfahren mit kriminellem Hintergrund sprunghaft zugenommen hat (hierüber haben wir bereits im Jahresrückblick 2015 berichtet). Das nahezu tägliche »Abräumen« von Bankguthaben durch Barabhebungen ist hierfür typisch. Bankkonten werden so immer an der »Nulllinie« geführt. Meldungen der Banken nach dem Geldwäschegesetz sind meist ineffektiv, weil die sich anschließenden Ermittlungsverfahren viel zu lange dauern.

Im letzten Jahr wurde eine neue, weit schwerwiegendere Stufe von kriminellem Geschäftsgebaren erkennbar: Zunehmend hatten wir es mit Insolvenzverfahren aus dem Bereich der organisierten Kriminalität zu tun. Der Täterkreis ist oft komplex. Abgesehen von Tätern aus dem Rockermillieu handelt es sich fast ausschließlich um ausländische Täterkreise mit den üblichen Strohmännkonstruktionen. Nur eine konsequente Strafverfolgung (und spürbare Verurteilungen der Täter) vermögen diesem Unwesen, insbesondere von Familienbanden, noch Einhalt zu gebieten. In einem Verfahren von Herrn Dr. Werres, in dem eine Firmenbestattung misslungen ist, haben die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren dazu geführt, dass die gesamte Geschäftsführung über mehrere Monate in Untersuchungshaft genommen worden ist. Hier wurden dem Unternehmen zuvor Millionenbeträge entzogen.



Neben derartigen – unerfreulichen – Insolvenzverfahren hat Herr Dr. Gollnick den Geschäftsbetrieb eines Startup-Unternehmens im Antragsverfahren in vollem Umfang fortgeführt. Die Easy Car Pay GmbH hat insbesondere für den Gebrauchtwagenhandel ein Bezahlungssystem in Echtzeit entwickelt. Hier gelang es, Investoren für die Übernahme zum Stichtag der Eröffnung des Verfahrens zu gewinnen und die Übertragung u.a. auch datenschutzkonform durchzuführen.

In allen Bauinsolvenzverfahren, deren Bearbeitung wir im letzten Jahr übernommen haben, war der Geschäftsbetrieb stets schon vollständig eingestellt; Betriebsfortführungen waren so nicht mehr möglich.

## Aus unserem Team

Am 01.04.2018 kam Herr Felix Gatermann als angestellter Rechtsanwalt zu uns. Er war zuvor schon in einer baurechtlich orientierten Kanzlei in Düsseldorf tätig. In unserer Kanzlei verstärkt er das Baurechtsteam und führt Prozesse in Bauinsolvenzen.



Felix Gatermann

## Digitalisierung

Die fortschreitende Digitalisierung konnte im vergangenen Jahr insbesondere bei der Datenschutz-Grundverordnung und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) beobachtet werden.

Nach einer zweijährigen Übergangsfrist ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit dem 25.05.2018 zwingend anzuwenden. Die datenschutzkonforme Abwicklung von Insolvenzverfahren hat bei uns eine umfangreiche Anpassung des Qualitätsmanagementsystems erforderlich gemacht. Dadurch können wir gewährleisten, dass der Datenschutz nicht nur bei besonders sensiblen Bereichen, wie z.B. bei den Heilberufen oder im Handel mit Medizinprodukten, sondern auch bei übertragenden Sanierungen ausreichend gewährleistet wird.

Nachdem im Dezember 2017 erhebliche Sicherheitslücken beim beA festzustellen waren, steht dieses nun seit September 2018 wieder zur Verfügung. Wir haben den Schriftverkehr mit den Gerichten und insbesondere mit den Insolvenzgerichten dahingehend umgestellt, dass der Schriftverkehr ausschließlich über das beA erfolgt. Auch wenn es vorübergehend zu Ausfällen des beA kommt, führt dies in der Kommunikation mit dem Gericht zu einer erheblichen Vereinfachung.

## Steuerfreiheit auf Sanierungsgewinne

Im Jahresrückblick 2017 hatten wir berichtet, dass die neue Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen in § 3a EStG und § 7b GewStG von einem Beschluss der Europäischen Kommission des Inhalts, dass die Regelung entweder keine staatliche Beihilfe oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbarte Beihilfe darstellt, abhängig gemacht wurde. Leider hat die EU-Kommission keinen derartigen Beschluss gefasst, stellte jedoch in einem sogenannten Comfort Letter vom 31.07.2018 fest, dass es sich in der Sache um eine Altbeihilferegulierung handelt, die bereits vor dem Beitritt der Bundesrepublik zur EU existierte und aufgrund dessen keiner Genehmigung bedurfte.

Der Gesetzgeber war aufgrund des Ausbleibens eines förmlichen Beschlusses der EU-Kommission gezwungen, die Anwendungsregelungen neu zu fassen, was im November 2018 geschehen ist. Die Vorschriften des § 3a EStG und § 7b GewStG traten nunmehr rückwirkend ab dem 08.02.2017 in Kraft.

Nicht erfasst von § 3a EStG bleibt nach wie vor ein Sanierungsgewinn, der bei einer natürlichen Person durch einen Insolvenzplan entsteht, wenn der Betrieb nach Verfahrenseröffnung eingestellt wird und zuvor bilanziert worden ist. Auch die Fälle der Freigabe nach § 35 Abs. 2 Satz 2 InsO und der nachfolgenden Erstellung eines Insolvenzplans sind noch ungeklärt. Einstweilen ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber insoweit noch einmal aktiv werden wird.

## Vorträge und Veröffentlichungen

Auch im vergangenen Jahr haben Mitglieder aus unserer Kanzlei Vorträge gehalten bzw. Fachbeiträge veröffentlicht.



### Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2018 stammen aus unserer Kanzlei:

#### Dr. Rüdiger Werres

- NZI 2018, 510: Probleme zu § 13b UStG in Bauinsolvenzen

#### Mayr / von Berg

- Baurecht 2018, 877: Mängelrechte vor Abnahme in AGB des Bestellers

#### Martin Diederichs

- VergabeR 2018, 623 ff »Das Wettbewerbsregister – eine erste Betrachtung«

### Im zurückliegenden Jahr wurden folgende Vorträge bzw. Seminare gehalten:

#### Jörg Mayr

- Am 22.02.2018 beim Feuertrutz – Brandschutzkongress in Nürnberg: Neues Bauvertragsrecht
- Am 13.09.2018 bei Feuertrutz – Brandschutz im Brennpunkt in Erwitte: Bauprodukte und Mängelhaftung
- Am 17.12.2018 bei der 2. Bauschaden-Konferenz des TÜV Rheinland: Mangelhafter Brandschutz – Wer haftet?

#### Dr. Jörg Gollnick

- Am 16.01.2018: Erfahrungsaustausch ForStaB mit Kölner Verwalterkollegen

## Ausblick 2019

Auf der »Dauerbaustelle« Insolvenzrecht ist im neuen Jahr mit erheblichen Veränderungen zu rechnen. Nach einer Pressemitteilung der EU vom 19.12.2018 befindet sich das geplante Restrukturierungsverfahren in der Zielgeraden und soll noch vor den Europawahlen am 23. bis 26.05.2019 verabschiedet werden. Es ist damit zu rechnen, dass der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der Richtlinie auch Erkenntnisse aus der ESUG-Evaluation aufnimmt und einige Vorschriften der InsO »nachjustieren« wird. Sehr wünschenswert wäre es, dass der Gesetzgeber sich auch des Insolvenzsteuerrechts annimmt, um die für die Praxis unerträglichen Friktionen zu beseitigen.

Nach der Zielvorgabe im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 14.03.2018 (Teil X/3, S. 131 f.) hat die schon seit Jahren schwelende Diskussion um ein Berufsrecht deutlich an Fahrt gewonnen.

Kein juristisches, sondern ein politisches Thema ist der bevorstehende Brexit. Kommt es am 29.03.2019 zu einem no-deal Brexit, so kann dies aufgrund der intensiven Wirtschaftsbeziehungen zu Großbritannien zu erheblichen Konsequenzen führen. Mit einer Zunahme von Insolvenzen aufgrund des Brexits müsste dann gerechnet werden.



## Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40  
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0

Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: [kanzlei@hwd.de](mailto:kanzlei@hwd.de)

Web: [hwd.de](http://hwd.de)



Dr. Rüdiger Werres  
[werres@hwd.de](mailto:werres@hwd.de)

Sekretariat: Petra Schupp  
[schupp@hwd.de](mailto:schupp@hwd.de)

Telefon: (0221) 95 14 46-20  
Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick  
[gollnick@hwd.de](mailto:gollnick@hwd.de)

Sekretariat: Nadine Dülpers  
[duelpers@hwd.de](mailto:duelpers@hwd.de)

Telefon: (0221) 95 14 46-26  
Fax: (0221) 95 14 46-91

